Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 70 (1983)

Heft: 5: Schulturnen - Schulsport I

Rubrik: Aktuelle Kurzmeldungen der "schweizer schule"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schweizer schule 5/83 231

Aktuelle Kurzmeldungen der «schweizer schule»

CH: Schulturnen ab 1984: Vom Militär zu Erziehung und Kultur

Turnen und Sport stehen in der Schweiz. Bundesverfassung an drei Stellen: Implizit in Artikel 18, d. h. allgemeine Wehrpflicht, körperliche Prüfung bei der Rekrutierung, und in Artikel 37quater, d. h. Unterhalt der 50 000 km Wanderwege. Damit sind landschaftsgebundene Sportarten gemeint, wie Wandern, Rad- und Skiwandern, Schwimmen, Bergsteigen, Lagern usw.

Explizit in Artikel 27quinquies, in dem Turnen und Sport der Erziehung, der Voksgesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit dienen muss. Auch hier stehen naturverbundene und lebenslange Sportarten im Vordergrund.

Im Jahre 1970 hat eine Volksabstimmung Turnen und Sport der Erziehung und Kultur (Art. 27) zugesprochen, jedoch findet der Übergang erst 1984 statt. Die Schulen und die Lehrer aller Fächer hoffen, dass sich die Sportlehrerdiplome in die allgemeinen kantonalen Lehrerdiplome integrieren und dass das Schulturnen im Sinne der Verfassung vermehrt landschaftsgebundene und lebenslange Sportarten in Zusammenarbeit mit anderen Schulfächern pflegen wird. Turnen und Sport werden damit zu einem wichtigen Teil des Kulturföderalismus.

ZG: Keine Lehrerfortbildung über Kt. Jura

Ein Lehrerfortbildungskurs der Zuger Lehrer über den Kanton Jura findet «aus politischen Gründen» nicht statt. Dies bestätigte ein Vertreter der Lehrer-Fortbildungsorganisation in Moutier (BE) am 18. März, nachdem das Didaktische Zentrum des Kantons Zug den 46 angemeldeten Zuger Pädagogen die Annullierung des Kurses angekündigt hatte. Für den Kurs unter dem Thema «Jura – ein neuer Kanton, ein geologischer Begriff, eine Landschaft»

sind nach Angaben des Vertreters der Lehrer-Fortbildungsorganisation verschiedene Referenten aus den Kantonen Jura und Bern verpflichtet worden. Ein Berner Referent sei jedoch der Ansicht gewesen, das Verhältnis zwischen den Vertretern des alten und des neuen Kantons sei «nicht ausgewogen» gewesen. Er habe darauf seine «politischen Freunde» auf den Plan gerufen, worauf die Lehrer-Fortbildungsorganisation von der Berner Regierung «die Information erhalten» habe, der Kurs sei nicht durchzuführen.

AG: Keine Lehrer mehr im Grossrat?

Der im Entwurf vorliegende Erlass soll das neue Grossrats-Wahlgesetz ergänzen.

Er hält fest, welche Personen aus verwandtschaftlichen oder anderen Gründen nicht in Gemeindeund Kantonsbehörden sowie in die richterlichen Instanzen und Kommissionen wählbar sind. So wird vorgeschlagen, die Staatsbediensteten - mit einigen Ausnahmen zwar - von der Wählbarkeit in den Grossen Rat auszuschliessen. Die Ausnahmen betreffen das Personal der selbständigen Staatsanstalten und der staatlichen Betriebe sowie Aushilfen, Praktikanten und Nebenbeamte. Von der Ausschlussbestimmung würden insbesondere Lehrer betroffen, die zurzeit dem Aargauer Kantonsparlament angehören dürfen, wenn sie beruflich der Volkswahl unterstehen. Zurzeit gehören annähernd 20 Lehrkräfte dem Aargauer Grossen Rat an, der 200 Mitglieder hat.

Schulpfleger und Mitglieder des Bezirksschulrates können nicht gleichzeitig einer unmittelbar überoder untergeordneten Schulbehörde angehören. Die Lehrer aller Stufen sind nicht in die ihnen unmittelbar vorgesetzte Schulbehörde wählbar.

Umschau

Bogenschiessen – Sport und Philosophie

Vor Jahrtausenden war der Bogen eine reine Jagdund Kriegswaffe. Für einige wenige Naturvölker ist er dies bis heute geblieben. In der zivilisierten Welt indessen ist er zum reinen Sportgerät geworden, zu dem auch hierzulande immer mehr Jugendliche und Erwachsene, Männer und Frauen greifen. Dies ist nicht erstaunlich, denn die Faszination des Bogenschiessens beruht nicht zuletzt auch auf der